

Reisevereinbarungen (Auszug)

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Reiseveranstalter den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der Annahme durch den Reiseveranstalter zustande, die innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen hat.

Enthält die Reisebestätigung dem Reisenden zumutbare Abweichungen von der Anmeldung, so ist der Reisende berechtigt, innerhalb von 10 Tagen eine ausdrückliche Nichtannahme zu erklären. Erfolgt diese nicht, so wird die Reisebestätigung verbindlich. Der Reiseveranstalter verpflichtet sich, den Reisenden auf diese Folge auf der Reisebestätigung besonders hinzuweisen.

2. Bezahlung von Bahn-, Bus- und Flugreisen

Mit dem Zugang der Reisebestätigung wird eine Anzahlung von 10 % des Reisepreises fällig. Die Restzahlung ist frühestens zwei Wochen vor Reisebeginn fällig spätestens bei Aushändigung der Reiseunterlagen.

3. Leistungen

Für die Reiseleistungen sind grundsätzlich die Leistungsbeschreibungen des Reiseveranstalters sowie die hierauf bezugnehmenden Angaben in der Reisebestätigung maßgeblich. Nebenabreden, die den Umfang der vertraglichen Leistungen erweitern, sind vom Veranstalter ausdrücklich zu bestätigen.

4. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die nicht vom Reiseveranstalter wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Reiseveranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten. Bei einer Preiserhöhung von über 5 Prozent des Reisepreises ist der Kunde innerhalb von 10 Tagen zum gebührenfreien Rücktritt von der Reise berechtigt.

5. Rücktritt durch den Reisenden

Der Reisende kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter. Dem Reisenden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich

zu erklären. Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er, ohne vom Reisevertrag zurückzutreten, die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter von dem Reisenden eine angemessene Entschädigung unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und des durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung gewöhnlich möglichen Erwerbs verlangen. Hierfür sind folgende Prozentsätze maßgeblich:

bis 31 Tage vor Reiseantritt 15% des Reisepreises,

30-21 Tage vor Reiseantritt 25% des Reisepreises,

20-11 Tage vor Reiseantritt 40% des Reisepreises,

10-0 Tage vor Reiseantritt 60% des Reisepreises

Der Nachweis nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt Ihnen unbenommen. Bei Nichtantritt einer Reise ohne vorherige Stornierung (no-show) kann der Veranstalter die tatsächlich entstehenden und entstandenen Kosten zuzüglich einer angemessenen Gebühr berechnen. Diese Abrechnung wird dem Kunden in jedem Fall offengelegt.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Reisende einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder aus sonstigen zwingenden Gründen nicht in Anspruch, so wird sich der Reiseveranstalter bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt wenn es sich um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

7. Rücktritt und Kündigung durch den Reiseveranstalter

Der Reiseveranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Reisende die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Reiseveranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maß vertragswidrig verhält dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt der Reiseveranstalter, so behält er den Anspruch auf den Reisepreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie derjenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt, einschließlich der ihm von den Leistungsträgern gutgebrachten Beträge.

b) bei Nichterreichen der Teilnehmerzahl, wenn in der Reiseausschreibung für die entsprechende Reise auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wird.

In jedem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, den Kunden unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführung der Reise, vor Reisebeginn, hiervon in Kenntnis zu setzen und ihm die Rücktrittserklärung unverzüglich zuzuleiten. Der Kunde erhält den eingezahlten Reisepreis umgehend zurück, ein weitergehender Anspruch des Kunden besteht nicht.

8. Haftung des Reiseveranstalters

Die vertragliche Haftung des Reiseveranstalters auf Schadenersatz für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist insgesamt auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig durch uns herbeigeführt wird. Die Haftungsbeschränkung auf den dreifachen Reisepreis gilt auch, soweit wir für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich sind. Weitergehende Haftungsbeschränkungen entnehmen Sie bitte unseren ausführlichen Reisebedingungen.

9. Gesetzliche Bestimmungen

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes in der aktuellen Fassung der §§ 651 ff BGB.

10. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

11. Gerichtsstand

Der Reisende kann den Reiseveranstalter nur an dessen Sitz verklagen. Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgebend.

12. Sicherheits-Vereinbarung

Unsere Reisen haben den Sinn und Zweck, Freunde und Sammler von Mineralien und andere naturinteressierte Gäste an Fund-, Schürf- und Minengebiete und in oft unerschlossene Gebiete in alle Welt zu begleiten. Um diesem Zweck gerecht zu werden, sind in jedem Fall sorgfältigste Absprachen und Vorbereitungen getroffen worden. Auch wurden und werden jede Art gesetzliche Bestimmungen beachtet und das leibliche Wohl der Reisegäste in jedem Fall dem Erlebnisanspruch vorangestellt. Unsere Reiseleiter, beauftragten Führer und jeweiligen Gastgeber sind mit den möglichen Gefahrenquellen an den einzelnen Besuchspunkten vertraut und werden die Reisegäste auf diese Punkte ausdrücklich hinweisen. Alle Reiseteilnehmer werden dringend gebeten, Hinweise des jeweiligen Reiseführer zu beachten. In jedem Fall geschieht das Betreten von Minen und Schürfgebieten sowie naturbelassenen Ge -

genden auf eigene Gefahr. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich an diesen Orten relativ kurzfristig witterungs- und abbaubedingte Veränderungen ergeben können, die evtl. das erwartete Erlebnis beeinträchtigen oder eine Änderung des Reiseverlaufs notwendig machen.